



## Unterrichtsbesuche in der pädagogischen Ausbildung

Beschluss des Seminarrates vom 11. September 2023

### 1. Rechtsgrundlagen

- Im § 41 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) heißt es:

„Grundlage der Leistungsbewertung in den Modulen sind die praktische Unterrichtstätigkeit sowie die mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen. Die Leistungsbewertung orientiert sich am Erreichen der Ziele nach § 1 Abs. 1 und an den Anforderungen des Kerncurriculums für die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst nach § 7 Abs. 2 Nr. 2.“

- Im § 41 Abs. 3 des HLbG heißt es:

„Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit, die mit weniger als fünf Punkten bewertet werden, können nicht ausgeglichen werden.“

- Im § 44 Abs. 6, 7 und 8 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) heißt es:

„(6) Zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes finden in jedem Modul grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt. Unterrichtsbesuche bei einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden auch als gemeinsame Unterrichtsbesuche von Ausbilderinnen oder Ausbildern für mehrere Module durchgeführt. Eine Ausbilderin oder ein Ausbilder darf dabei nicht zwei Unterrichtsbesuche von zwei von ihr oder ihm betreuten Modulen zu einem Unterrichtsbesuch zusammenfassen. Darüber hinaus darf je Modul nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 höchstens ein Unterrichtsbesuch mit einem Unterrichtsbesuch für das Modul nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verbunden werden.“

„(7) Für die Unterrichtsbesuche in den Fachmodulen legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst pro Fach oder Fachrichtung jeweils zwei Unterrichtsentwürfe, im Lehramt für Grundschulen in jedem Fachmodul einen Unterrichtsentwurf vor. Für alle anderen Unterrichtsbesuche ist die Vorlage einer Unterrichtsskizze ausreichend.“

„(8) Der Unterrichtsentwurf umfasst die Verschriftlichung der Planung der Unterrichtsstunde, insbesondere

1. deren Ziele,
2. die didaktische Schwerpunktsetzung und den geplanten Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge und
3. eine begründete Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge, in die die Unterrichtsstunde eingebunden ist.

Die Unterrichtsskizze umfasst die Verschriftlichung der Planung der Unterrichtsstunde, insbesondere

1. deren Ziele und
2. die didaktische Schwerpunktsetzung und den geplanten Verlauf des Unterrichts.

In der Unterrichtsskizze sind die zentralen Überlegungen für die Planung der konkreten Unterrichtsstunde und der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge darzulegen. Grundsätzlich soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von acht Seiten, die Unterrichtsskizze einen Umfang von vier Seiten nicht überschreiten.“

- Im § 44 Abs. 14 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) heißt es:

„(14) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, Unterrichtsbesuche durchzuführen, legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit in der Regel einen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor, der in einem Gespräch mit der oder dem Modulzuständigen erörtert wird.“

- Im § 45 Abs. 2 Punkt 3 der HLbGDV heißt es:

(2) Folgende Ausbildungsveranstaltungen sind für alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verbindlich:

„3. eine Ausbildungsveranstaltung Beratung und Reflexion von beruflichen Handlungssituationen über die Gesamtdauer des pädagogischen Vorbereitungsdienstes mit einer begleiteten Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 40 Zeitstunden, in deren Verlauf zwei Unterrichtsbesuche mit dem Ziel der Beratung durchgeführt werden, ...“

## 2. Verfahrensweisen

- In jedem der sieben Module finden zwei Unterrichtsbesuche statt, d. h. insgesamt vierzehn. Diese verteilen sich auf die beiden Hauptsemester und das Prüfungssemester.
- Unterrichtsbesuche finden in jenen Lerngruppen statt, in welchen die LiV auch eigenverantwortlich unterrichten. Dabei ist auch ein gemeinsames Unterrichten einer Lerngruppe durch die LiV mit anderen Lehrkräften möglich.
- Zu diesen Besuchen legt die LiV Planungsunterlagen (Unterrichtsentwürfe bzw. Unterrichtsskizzen) vor. Unterrichtsentwürfe haben grundsätzlich einen Umfang von acht Seiten, Unterrichtsskizzen grundsätzlich einen Umfang von vier Seiten. Ergänzende Unterlagen sind im Anhang zu verorten.
- Die Erörterung erfolgt in Form eines Reflexionsgesprächs, in diesem werden sowohl die Unterrichtsplanung als auch die Durchführung angemessen thematisiert.
- Planungsunterlagen sind grundsätzlich zwei Werktage vor dem Unterrichtsbesuch bis 12:00 Uhr bei den Beteiligten abzugeben. In begründeten Fällen sind individuelle Absprachen möglich.
- In begründeten Einzelfällen können auf Initiative der LiV im Einvernehmen weitere Unterrichtsbesuche vereinbart werden. Die dabei erfolgenden Schwerpunktsetzungen, auch in Bezug auf die vorzulegenden Planungsunterlagen, unterliegen der vorherigen Absprache.

- In jedem der zwei allgemeinen Module der Hauptsemester ist je ein Doppelbesuch möglich. Für die Form der Erörterung (gemeinsame oder getrennte Nachbesprechung) sind die Wünsche der Referendarinnen und Referendare bevorzugt zu berücksichtigen.
- Doppelbesuche in Personalunion sind nicht statthaft.
- Die Entscheidung über die Form der Unterrichtsbesuche (Einzel-UB, Doppel-UB, Team-teaching, ...) liegt bei der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.
- Eine Bewertung von einzelnen Unterrichtsbesuchen in Noten oder Punkten findet nicht statt.
- Die LiV informiert vorab ihre Schulleitung, ihre Mentorinnen und Mentoren und / oder ggf. weitere beratende Lehrkräfte über die vorgesehenen Unterrichtsbesuche und die anschließende Erörterung.
- Mitglieder der Leitung der Ausbildungsschule können sich Unterrichtsbesuchen anschließen, an der Erörterung teilnehmen und auch eigene Unterrichtsbesuche vereinbaren.
- Weitere an der Ausbildung beteiligte Personen können auf Wunsch der LiV sowohl am Unterrichtsbesuch als auch an der Erörterung teilnehmen.
- Mitglieder der Seminarleitung können sich Unterrichtsbesuchen anschließen und auch an der Erörterung teilnehmen.